

An die Betreiber  
von Stromerzeugungsanlagen  
am Niederspannungsnetz  
der Elektrizitätsnetze Allgäu GmbH

Bereich/Abteilung: Netzzugang  
Telefon: +49 8381 948266-0  
Fax: +49 8381 948266-74709  
E-Mail: eeg-kwkg@e-netzeallgaeu.de

### **Wichtige Informationen zur Stromeinspeisung**

Voraussetzung für den Anschluss und den Betrieb der Erzeugungsanlage ist ein wirksames Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber im Sinne des § 2 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Mit anderen Worten: Die Erzeugungsanlage darf nur an einem geeigneten und bezahlten Netzanschluss betrieben werden.

### **Abkürzungen und Begriffsbestimmungen**

- Bezugsstrom fließt vom öffentlichen Netz des Netzbetreibers zum Anlagenbetreiber
- Einspeisestrom fließt vom Anlagenbetreiber in das öffentliche Netz
- EEG 2017: „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- KWKG: „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- Stromkennzahl ist das Verhältnis der KWK-Nettostromerzeugung zur KWK-Nutzwärme-erzeugung in einem bestimmten Zeitraum.
- MSB: Messstellenbetreiber; sofern der Anschlussnehmer keinen anderen MSB beauftragt, ist der Netzbetreiber (e-netze allgäu) auch MSB.

### **Anmeldung von Erzeugungsanlagen, Auszahlung von Guthaben**

Wir als Netzbetreiber dürfen nur dann eine Förderung gemäß EEG oder KWKG an Sie ausbezahlen, wenn Sie Ihre Anlage bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet haben und dies auch entsprechend nachweisen. Hierzu benötigen wir eine entsprechende Erklärung von Ihnen zusammen mit einer Kopie der Anmeldung bei der BNetzA oder vorzugsweise die *Registrierbestätigung* der BNetzA.

Zur korrekten Erhebung einer eventuell fälligen EEG-Umlage benötigen wir ferner den ausgefüllten *Fragebogen zur EEG-Eigenversorgung*.

Bis uns die oben genannten Unterlagen vollständig vorliegen, verbuchen wir eventuell fällige Gutschriften ausschließlich auf Ihr internes Kundenkonto. Erst wenn wir die Unterlagen erhalten haben, können wir eine Auszahlung auf das ggf. noch zu nennende Bankkonto vornehmen.

### **Höhe der Förderung der Stromerzeugung, Preise für Messstellenbetrieb, Messung und ferngesteuerte Leistungsreduzierung**

Die Art der Förderung (Marktprämie, Einspeisevergütung, Zuschläge) erfolgt nach dem gültigen EEG bzw. KWKG.

Zusätzlich zum Förderbetrag zahlen wir Ihnen die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn Sie uns schriftlich erklärt haben, dass Sie umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Preise für Messstellenbetrieb, Messung und ggf. notwendigen Einrichtungen für die Signalübertragung zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung richten sich nach der jeweiligen Ausstattung. Es gelten die mit den Preisen für die Netznutzung im Internet unter

www.e-netzeallgaeu.de veröffentlichten Preise. Die aktuelle Vergütung sowie den aktuellen Messpreis können Sie dem beiliegenden Preisblatt entnehmen (für PV-Anlagen bis 750kWp).

### **Ablesung und Abrechnung**

Das Abrechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Messeinrichtungen ohne Fernauslesung werden zum Jahresende entweder durch den Anlagenbetreiber (vorzugsweise Bekanntgabe der Zählerstände über das Internet) oder durch den MSB abgelesen. Die Abrechnung wird Anfang Januar zugestellt.

Für die zu erwartende Gesamtförderung werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember gleiche Abschlagszahlungen auf das Konto des Anlagenbetreibers überwiesen. Wir behalten uns vor, einen anderen Ablesezeitraum und eine andere Abrechnungsweise festzulegen.

Bei neuen Photovoltaikanlagen nehmen wir zur Abschlagsermittlung einen Jahresertrag von etwa 1.000 kWh je kWp installierter Leistung an.

Messeinrichtungen mit Fernauslesung werden monatlich ausgelesen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Sollten Sie von uns zu Unrecht Vergütungen erhalten haben, sind Sie verpflichtet, diese an uns zurückzuzahlen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die tatsächlich eingespeiste Strommenge den erhaltenen Abschlagszahlungen nicht entspricht, als auch für den Fall, dass die Erzeugungsanlage nicht gemäß den Vorgaben des EEG oder des KWKG betrieben wird. Werden bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages Fehler festgestellt, so sind Anlagenbetreiber und Netzbetreiber verpflichtet, den jeweils zu viel oder zu wenig gezahlten Betrag zu erstatten oder zu entrichten.

### **Eigenbedarf der Erzeugungsanlage**

Sollte kein gültiger Stromlieferungsvertrag für einen eventuellen Eigenbedarf der Stromerzeugungsanlage (Bezugsstrom) vorliegen, ordnen wir die vom Anlagenbetreiber bezogene Energie dem Bilanzkreis des Grundversorgers (derzeit Vorarlberger Kraftwerke AG) zu, der die Ersatzversorgung übernimmt.

### **Sonstige Bestimmungen**

Zu beachten sind die einschlägigen VDE-Vorschriften, insbesondere die technischen Mindestanforderungen für den Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz (VDE-AR-N 4105) sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers. Die TAB in der derzeit gültigen Fassung sind im Internet unter [www.e-netzeallgaeu.de](http://www.e-netzeallgaeu.de) oder beim Netzbetreiber einzusehen.

### **Erweiterung der Erzeugungsanlage**

Eine Erweiterung der Erzeugungsanlage ist dem Netzbetreiber zur Überprüfung der technischen Eignung des Netzanschlusses rechtzeitig anzuzeigen.

### **Datenschutz**

Die für die Abwicklung der Einspeisung und des Lastenausgleichs erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben. Dies sind insbesondere die für die nach § 70 EEG bzw. nach § 9 KWKG erforderlichen Daten und der dem Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber als Empfänger der Daten.

**Gerichtsstand** ist der Sitz des Netzbetreibers.